

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 5	03. Juli 2015	
-------	---------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Änderung der Zulassungszahlensatzung der Universität Bremen vom 08. Juni 2015	Seite 173
Ordnung über das Verleihen der Bezeichnung „Professorin oder Professor“ der Universität Bremen vom 27. Mai 2015	Seite 183
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „ Control, Microsystems, Microelectronics der Universität Bremen vom 27. Mai 2015	Seite 185
Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ der Universität Bremen vom 29. Oktober 2014	Seite 189
Laborrahmenordnung der Universität Bremen, April 2015	Seite 193
Ordnung zur Änderung der Universität zur Durchführung von Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter gemäß § 74 Abs.3 BremHG (Drittmittelordnung) der Universität Bremen vom 29. April 2015	Seite 195
Angebotspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ der Universität Bremen vom 29. Oktober 2015	Seite 197

**Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildungsprogramm
„Digitale Medien“ an der Universität Bremen**
mit dem Weiterbildenden Studium „Anwendungsentwicklung für Digitale Medien“
mit Zertifikatsabschluss
und den Weiterbildungskursen im Bereich „Digitale Medien“ mit Zertifikatsabschluss

Vom 29. Oktober 2014

Der Fachbereichsrat 3 (Mathematik/Informatik) hat auf seiner Sitzung am 29. Oktober 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 3759; und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ in der nachstehenden Fassung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB PO) an der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Veranstalter

Das Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ wird vom Fachbereich 3 der Universität Bremen in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen angeboten und durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlüsse

(1) Das Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ umfasst das Weiterbildende Studium „Anwendungsentwicklung für Digitale Medien“ sowie Weiterbildungskurse im Bereich „Digitale Medien“ gemäß Absatz 4. Darüber hinaus können nach Maßgabe der freien Plätze einzelne Module belegt werden.

(2) Das Weiterbildende Studium „Anwendungsentwicklung für Digitale Medien“ wird als Weiterbildendes Studium mit Zertifikatsabschluss gemäß § 2 Absatz 3 AT WB PO studiert und umfasst das Studium der Module 1 bis 10 gemäß § 3 im Umfang von 60 CP.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums wird das Hochschulzertifikat „Anwendungsentwicklung für Digitale Medien“ der Universität Bremen erworben und gleichzeitig der Titel

„Entwicklerin Digitale Medien / Entwickler Digitale Medien
(Universität Bremen)“

verliehen.

(4) Weiterbildungskurse umfassen jeweils einen Modulbereich lt. § 3 Absatz 1 und 2 mit mindestens 12 CP. Weiterbildungskurse werden mit einem Kurszertifikat abgeschlossen.

(5) Werden einzelne Module belegt und erfolgreich abgeschlossen, so wird eine Bescheinigung über die erfolgreiche Modulprüfung ausgestellt.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Weiterbildende Studium umfasst folgende Modulbereiche und Module:

Modulbereich „Medieninformatik“

Modul 1: Grundlagen der Medieninformatik 1 (6 CP)

Modul 2: Grundlagen der Medieninformatik 2 (6 CP)

Modulbereich „Praktische Informatik“

Modul 3: Datenbanken und Webanwendungen (6 CP)

Modul 4: Praktische Informatik und objektorientierte Programmierung (9 CP)

Modulbereich „Gestaltung“

Modul 5: Mediengestaltung (6 CP)

Modul 6: Interaktive Systeme und Interaktionsdesign (6 CP)

Modulbereich „Anwendung“

Modul 7: Media Engineering (6 CP)

Modul 8: Wahlpflichtbereich (6 CP)

Modul 9: Empowerment (3 CP)

Modul 10: Praxisprojekt (6 CP)

(2) Im Wahlpflichtbereich können folgende Module im Umfang von 6 CP belegt werden:

Modul 8-1: Mobile Medien (6 CP)

Modul 8-2: Datenstrukturen im neuen Web (6 CP)

Modul 8-3: Softwaretechnik - Analyse und Spezifikation (6 CP)

Modul 8-4: Anwendungen der Digitalen Medien (6 CP)

Die Studienkommission kann weitere Module im Wahlpflichtbereich zulassen.

(3) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf des Weiterbildenden Studiums dar. Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens einmal pro Durchgang (Kohorte) angeboten.

(4) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Inhalte und Ziele, auf die sich die Prüfungen im Einzelnen beziehen, sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(5) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

(6) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 AT WB PO durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Formen durchgeführt:

- Vorlesung,
- Übung (begleitende Vertiefung zur Vorlesung),
- Kurs (Integration von Vorlesungs- und Übungsteilen),
- Seminar (seminaristischer Unterricht mit Vorlesungsanteilen),

- Projekt (integrierte Veranstaltung, in der mehrere Studierende gemeinsam eine komplexe Problemstellung bearbeiten),
- Entwicklungsarbeit softwaretechnischer Art,
- Kleingruppe (fachliches Mentoring kleiner Gruppen),

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 5 ff. AT WB PO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- Bearbeitung von Übungsaufgaben mit Fachgespräch (Fachgespräche haben eine Dauer von 10 bis 30 Minuten je Kandidatin/Kandidat),
- Bearbeitung von Übungsaufgaben mit einer abschließenden mündlichen Prüfung,
- mündlicher Vortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung, gegebenenfalls Fachgespräch,
- Projektarbeit: praktische Lösung eines Problems und Reflexion,
- Einzelprüfungsgespräch von 15 Minuten Dauer,
- Ergebnisse der gestalterischen Übung und deren Präsentation,
- Präsentation mit anschließender Diskussion,
- Praxisbericht: schriftliche Dokumentation und Reflexion.

(2) Die Kombination verschiedener Prüfungsformen ist möglich (Kombinationsprüfung).

(3) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(4) Zu Beginn der Module werden Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen von der Veranstalterin/vom Veranstalter festgelegt.

(5) Modulprüfungen können mit Einverständnis der Lehrenden auch als Gruppenprüfung mit bis zu 5 Teilnehmenden erbracht werden. Die Leistungen müssen einzeln zuzuordnen sein und werden getrennt bewertet.

(6) Der zuständige Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers über die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Prüfungsformen hinaus weitere Prüfungsformen zulassen.

(7) Die Prüfungsleistungen aus den Modulen 1 bis 9 werden benotet. Das Modul 10 Praxisprojekt wird nicht benotet.

(8) Im Praxisprojekt wird ein Leistungsnachweis in der Form eines Praxisberichts über die betriebliche Projektarbeit erbracht. Es sind nur die Bewertungen „bestanden“ und „nicht bestanden“ möglich.

(9) Die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB PO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 16. März 2015 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem 1. Oktober 2015 erstmals im Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgesetzt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung der Universität Bremen.

Genehmigt, Bremen, den 7. Mai 2015

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt den geplanten Ablauf des Weiterbildenden Studiums für eine Kohorte dar.

Monat 15	DM-10 Praxisprojekt 6 CP Pflicht		
Monat 14			
Monat 13			
Monat 12	DM-8 Wahlpflichtbereich 6 CP Wahlpflicht	DM-7 Media Engineering 6 CP Pflicht	DM-5 Mediengestaltung 6 CP Pflicht
Monat 11			
Monat 10			
Monat 9	DM-6 Interaktive Systeme und Interaktionsdesign 6 CP Pflicht	DM-4 Praktische Informatik und objektorientierte Programmierung 9 CP Pflicht	DM-9 Empowerment 3 CP / Pflicht
Monat 8			
Monat 7			
Monat 6	DM-2 Grundlagen der Medieninformatik 2 6 CP Pflicht	DM-3 Datenbanken und Webanwendungen 6 CP Pflicht	
Monat 5			
Monat 4			
Monat 3	DM-1 Grundlagen der Medieninformatik 1 6 CP Pflicht		
Monat 2			
Monat 1			

CP: Credit Points

Anlage 2:

Module und Prüfungsanforderungen

Modul	Modulnummer	CP	P/WP	Prüfungsform
Grundlagen der Medieninformatik 1	DM-1	6	P	MP
Grundlagen der Medieninformatik 2	DM-2	6	P	MP
Datenbanken und Webanwendungen	DM-3	6	P	MP
Praktische Informatik und objektorientierte Programmierung	DM-4	9	P	MP
Mediengestaltung	DM-5	6	P	MP
Interaktive Systeme und Interaktionsdesign	DM-6	6	P	MP
Media Engineering	DM-7	6	P	MP
Mobile Medien	DM-8-1	6	WP	MP
Datenstrukturen im neuen Web	DM-8-2	6	WP	MP
Softwaretechnik	DM-8-3	6	WP	MP
Anwendungen der Digitalen Medien (E-Business, E-Government, E-Learning)	DM-8-4	6	WP	MP
Empowerment	DM-9	3	P	MP
Praxisprojekt	DM-10	6	P	MP

CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung

**Berichtigung der Aufnahme- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium
„Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ an der Universität Bremen**

Die Aufnahme- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Umwelt – Energie – Nachhaltigkeit“ vom 14. Mai 2012, (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen Nr. 8, S.399) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 9 Absatz 1 wird im zweiten Satz „2014“ gelöscht und ersetzt durch „2016“. Folglich lautet der Satz nun: „Sie gilt befristet bis zum 31. Dezember 2016“.

Genehmigt, Bremen, den 4. Mai 2015

Der Rektor
der Universität Bremen